



Informationsblatt

***Herzlich Willkommen im Altenwohn- und Pflegeheim Langkampfen.
Im Folgenden erklären wir Fragen zur Finanzierung der Heimkosten.***

Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Selbstzahler

Der / die HeimbewohnerIn ist aufgrund seines / ihres Einkommens fähig, die gesamten Heimkosten selbst zu tragen.

2. Teilzahler

Wen das **laufende Einkommen** des Heimbewohners / der Heimbewohnerin zur Übernahme der gesamten Heimkosten nicht ausreicht, wird für **Pflegestufe 1 + 2** ein Antrag auf Mindestsicherung bei der **Gemeinde** und für **Pflegestufe 3 bis 7** beim **Amt der Tiroler Landesregierung** gestellt.

Dieser Antrag auf Mindestsicherung wird bei Aufnahme in das Altenwohn- und Pflegeheim seitens der Heimverwaltung mit dem / der HeimbewohnerIn bzw. den Angehörigen ausgefüllt und zur Bearbeitung an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Unterlagen zur Antragstellung müssen vom Heimbewohner / von der Heimbewohnerin bzw. von den Angehörigen beigebracht werden.

Was zählt zum Einkommen bzw. Vermögen und wie wird dieses bewertet?

Zum **Einkommen** zählen alle gesetzlichen Pensionen oder Renten (auch Firmen- oder Unfallrenten) und Pflegegelder.

Pensionen und Renten werden jeweils mit **80% des Nettobetrages** zur Heimkostenfinanzierung herangezogen. 20% der Pensionen und Renten verbleiben als Taschengeld dem Heimbewohner / der Heimbewohnerin. Die 13. Und 14. Pensionszahlung (Sonderzahlung) verbleiben zur Gänze dem Heimbewohner / der Heimbewohnerin.

Vom **Pflegegeld** verbleibt dem Heimbewohner / der Heimbewohnerin ein **Taschengeld in der Höhe von 10% des Pflegegeldes der Stufe 3** (derzeit € 46,70; Stand 2021)

Sonstige Einkünfte sind **zur Gänze** für die Heimkosten zu vereinnahmen.

Zu den sonstigen Einkünften zählen z.B. Gnadengaben und andere regelmäßige Einkünfte wie z.B. Mieteinnahmen, private Pensionsvorsorge, Ansprüche aus Übergabe- oder Ausgedingeverträgen, Leibrente und ähnliche.

Zinserträge aus Vermögen / Veranlagungen sind jeweils jährlich im Nachhinein nachzuweisen. Diese jährlichen Erträge sind ebenfalls zu **80%** für die Heimkosten zu verwenden und werden von der die Restkosten übernehmenden Stelle jährlich im Nachhinein vorgeschrieben.

Sollten **Liegenschaften** des angehenden Heimbewohners / der angehenden Heimbewohnerin vor Heimeintritt verkauft oder übergeben (Übergabeverträge / Schenkungsverträge) worden sein, ist die Vorlage der entsprechenden **Verträge** notwendig.

Zum **Vermögen** gehören Sparguthaben, sonstige Kontoguthaben, Bargeld, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Wertpapiere, Eigentumsbesitz (Wohnungen, Häuser), usw.

Diese müssen im Beiblatt Vermögensverhältnisse bekannt gegeben und in Kopie nachgewiesen werden.

Private Zahlungsverpflichtungen können bei der Bemessung der Eigenleistung (Beitragsleistung) zu den Heimkosten nicht anerkannt werden. Ausnahme: Unterhaltszahlungen.

Private Krankenversicherungen werden von den Sozialhilfeträgern nicht anerkannt und müssen vom Heimbewohner / der Heimbewohnerin oder den Angehörigen selbst bezahlt oder gekündigt werden.

Investitionskostenbeitrag für Nicht-Langkampfer Bürgerinnen und Bürger:

Für Personen, die vor einem Heimeintritt ihren Hauptwohnsitz NICHT in Langkampfen haben, gilt Folgendes:

Vor einer Heimaufnahme ist mit der jeweiligen Wohnsitzgemeinde abzuklären, ob diese bereit ist, den monatlichen Investitionskostenbeitrag (derzeit in der Höhe von € 440,00 plu 10% Mwst.) zu bezahlen. Sollte die Gemeinde nicht bereit sein, diese Kosten zur Gänze zu übernehmen, wird der Differenzbetrag dem Heimbewohner / der Heimbewohnerin in Rechnung gestellt. Bei Nichtübernahme der Kosten seitens der Wohnsitzgemeinde wird der gesamte Investitionskostenbeitrag dem Heimbewohner / der Heimbewohnerin verrechnet.

Heimvertrag:

Der Heimvertrag muss vom Heimbewohner / der Heimbewohnerin oder dessen / deren gesetzlichen VertreterIn unterschrieben werden. Zusätzlich unterschreibt den Heimvertrag die angegebene Vertrauensperson.

Die Rechte und Pflichten des Heimbewohners / der Heimbewohnerin sowie des Heimträgers sind im Heimvertrag aufgelistet.

Hausordnung:

Die Hausordnung ist im Altenwohn- und Pflegeheim ausgehängt.

Stand April 2021